



## Seit dem 1. 1. 2005 gelten neue Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Auslands Einsätze

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Pauschalen, die Sie Ihren Mitarbeitern steuerfrei zahlen dürfen, angepasst: Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern Verpflegungs- und Übernachtungskosten im Ausland steuerfrei ersetzen, wenn Sie sich an die vom Bundesfinanzministerium festgelegten Pauschalbeträge halten (BMF-Schreiben vom 9. 11. 2004 – IV C 5 – S 2353 – 108/04 – /– IV A 6 – S 2145 – 4/04).

Die Pauschalwerte finden Anwendung bei **Dienstreisen, Einsatzwechsel- oder Fahrtätigkeit** im Ausland. **Beachten Sie dabei bitte:** Bei Dienstreisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschalbetrag nach dem Ort, den Ihr Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für **eintägige** Reisen ins Ausland und für **Rückreisetage** aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschalbetrag des **letzten** Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Für **Länder**, die in der Bekanntmachung **nicht erfasst** sind, ist der für **Luxemburg** geltende Pauschalbetrag anzusetzen. Bei nicht in der Tabelle erfassten Übersee- und Außengebieten eines Landes müssen Sie den für das **Mutterland** geltenden Pauschalwert ansetzen. Reist Ihr Mitarbeiter mit dem **Flugzeug**, hat er im steuerlichen Sinne das Land dann erreicht, wenn das Flugzeug dort **landet**. Dabei bleiben Zwischenlandungen **unberücksichtigt**. Dauert der Flug **mehr** als zwei Kalendertage, können Sie für die Zeit zwischen Start und Landung das für **Österreich** geltende Tagegeld steuerfrei erstatten.

Bei Auslandsdienstreisen können Sie dem Arbeitnehmer entweder die **tatsächlich** nachgewiesenen Übernachtungskosten im Ausland oder die **Pauschalbeträge** steuerfrei erstatten. Für den Ansatz der Pauschalbeträge (Übernachtungsgelder) muss der Mitarbeiter **keinen Einzelnachweis** der tatsächlichen Aufwendungen erbringen. Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln dürfen Sie **kein** Übernachtungsgeld steuerfrei zahlen. Wurde bei Übernachtungen im Ausland nur ein **Gesamtpreis** für Unterkunft und Frühstück auf der Rechnung bescheinigt und können Sie den Preis für das **Frühstück** nicht feststellen, müssen Sie den Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um **20%** des entsprechenden Pauschalbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer mehrtägigen Dienstreise **kürzen**.

